
Satzung



Bundesverband der Kehlkopferoperierten e. V.
(Kehlkopfloße, Rachen- und Kehlkopfkrebs-Erkrankte, Halsatmer)

Geschäftsstelle:
Thomas-Mann-Straße 40 · 53111 Bonn

Tel.: 0228 33889-300
E-Mail: geschaeftsstelle@kehlkopferiert-bv.de
www.kehlkopferiert-bv.de



SATZUNG

§ 1	Bezeichnung und Sitz
1.	Die Bezeichnung lautet „Bundesverband der Kehlkopferoperierten e. V.“ (Kehlkopflose, Rachen- und Kehlkopfkrebs-Erkrankte, Halsatmer) – nachfolgend: BV -.
2.	Der Sitz des BV ist Bonn. Der BV wurde beim Amtsgericht Aachen am 29.09.1975 unter der Nr. 1665 in das Vereinsregister eingetragen.
§ 2	Zweck
	Der Bundesverband betreut alle in der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Landesverbände, Bezirksvereine, Ortsvereine, Sektionen und weitere Selbsthilfegruppen (Mitgliedsorganisationen), um zeitgerechte Sozialarbeit zum Wohle aller Kehlkopflosen, Kehlkopferoperierten und anderer Halsatmer (nachfolgend Betroffene) zu leisten. Er hat insbesondere zum Ziel
a)	alle Maßnahmen, insbesondere zur sprachlichen, medizinischen, gesundheitlichen und beruflichen Rehabilitation von Betroffenen zu fördern,
b)	den Erfahrungsaustausch seiner Mitglieder zu fördern, gleichartige Bestrebungen zu koordinieren und gemeinsame Maßnahmen durchzuführen,
c)	die gesetzgebenden Organe und die Behörden über die Probleme der Betroffenen zu informieren und Maßnahmen, die der Verbesserung der Lage dienen, anzuregen,
d)	mit allen öffentlichen, privaten und wissenschaftlichen Organisationen ähnlicher Zielsetzung auf nationaler und internationaler Ebene zusammenzuarbeiten,
e)	die Anliegen der Betroffenen in der Öffentlichkeit zu vertreten und die soziale Verantwortung der Bevölkerung zu sensibilisieren und zu stärken.
	Zur Information haben alle Mitglieder der Bezirks- und Ortsvereine sowie der Sektionen und der weiteren Selbsthilfegruppen Anspruch auf die Zeitschrift des Bundesverbandes „Sprachrohr“.
§ 3	Gemeinnützigkeit
1.	Der BV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2.	Er arbeitet aus ökumenischer und humanitärer Verantwortung – ohne parteipolitische Bindung. Der Bundesverband mit seinen Mitgliederorganisationen versteht sich als Verband der Vielfalt, Toleranz und Offenheit für alle Menschen, unabhängig von Hautfarbe, Geschlecht, sozialer und ethischer Herkunft, Alter, Religion oder Weltanschauung, sexueller Identität, materieller Situation,



Bundesverband der Kehlkopferoperierten e. V.

(Kehlkopflose, Rachen- und Kehlkopfkrebs-Erkrankte, Halsatmer)

Gemeinnütziger Verein

	Behinderung, Beeinträchtigung oder Krankheit. Der Bundesverband bekennt sich zur Gleichwertigkeit aller Menschen und fühlt sich verpflichtet allen Ideologien und Ungleichwertigkeiten entschieden entgegen zu treten. Der Bundesverband steht für eine demokratische Kultur innerhalb seiner Mitgliedsorganisationen.
3.	Alle Mittel und etwaige Gewinne des BV dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des BV erhalten. Aufwandsentschädigungen unterliegen den steuerlichen Bestimmungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des BV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4.	Die Mitglieder erhalten beim Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine finanziellen Mittel.
5.	Die Tätigkeit der Organe des Bundesverbandes ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Präsidiums und deren Beauftragte können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Die Vergütungen dürfen nicht unangemessen hoch sein (§ 55 Abs. 1 Nr. 3 AO). Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.
§ 4	Mittel.
	Der BV erhält Mittel zur Durchführung und Erfüllung seiner Aufgaben aus folgenden Einnahmequellen a) Mitgliedsbeiträgen b) Geld- und Sachspenden c) Zuschüsse aus Mitteln öffentlich-rechtlicher Leistungsträger d) Sonstige Zuwendungen
§ 5	Mitgliedschaft
1.	Die Mitgliedsorganisationen der Betroffenen und ihrer Angehörigen können durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag, dem die Satzung beizufügen ist, die ordentliche Mitgliedschaft im BV beantragen. Mitgliedsorganisationen sind alle Landesverbände, Bezirksvereine, Ortsvereine, Sektionen und Selbsthilfegruppen.
2.	Die Aufnahme erfolgt durch den Beschluss des Präsidiums. Gegen diesen Beschluss kann die Delegiertenversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit begründeten Einspruch einlegen mit der Wirkung, dass die Aufnahme annulliert wird.
3.	Zum Ende des Geschäftsjahres legen die Mitgliedsorganisationen dem Präsidium eine schriftliche Erklärung über die Zahl ihrer Mitglieder – Stand jeweils 31. Dezember – vor und zahlen den anfallenden Mitgliedsbeitrag.
4.	Die Beilegung von Streitigkeiten der Mitgliedsorganisationen untereinander wird in einem Schiedsverfahren geregelt. Einzelheiten hierzu regelt eine Schiedsordnung. Diese ist für alle Mitgliedsorganisationen verbindlich.



5.	Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss aufgrund eines Antrages des Präsidiums durch Beschluss der Delegiertenversammlung wenn
a)	ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn eine Mitgliedsorganisation der Grundhaltung des BV zuwider handelt,
b)	eine Mitgliedsorganisation keinerlei Aktivitäten entwickelt, die in der Satzung des BV vorgesehen sind,
c)	eine Mitgliedsorganisation für ein Jahr nach Anmahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist, ohne dass dieser ausdrücklich gestundet wurde.
	Der ausgeschlossenen Mitgliedsorganisation steht binnen einer Frist von einem Monat nach Erhalte des Beschlusses das Recht des Einspruchs bei der Delegiertenversammlung zu, welche mit 2/3-Mehrheit endgültig entscheidet.
6.	Persönlichkeiten, die sich besondere Verdienste um die Ziele des BV erworben haben, kann die Delegiertenversammlung auf Vorschlag des Präsidiums zu Ehrenmitgliedern ernennen. Auf Einladung können Ehrenmitglieder mit beratender Stimme an Sitzungen des Präsidiums teilnehmen, aber ohne Stimmrecht. Die Ehrenmitgliedschaft endet auf eigenen Wunsch, durch Tod oder durch Aberkennung auf Beschluss der Delegiertenversammlung.
§ 6	Organe
	Organe des BV sind <ul style="list-style-type: none">• die Delegiertenversammlung• das Präsidium• das Geschäftsführende Präsidium• der besondere Vertreter gem. § 30 BGB
§ 7	Delegiertenversammlung
1.	<p>Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des BV. Sie wird jedes Jahr einberufen. Alle vier Jahre wählt die Delegiertenversammlung ein neues Präsidium. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten mit schriftlicher Einladung unter Angabe des Versammlungsortes, der Zeit und der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen.</p> <p>Die Einladung kann auch in elektronischer Form (per E-Mail) erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass der Empfänger über die technischen Voraussetzungen für den E-Mail-Empfang verfügt und sich mit dieser Einladungsform einverstanden erklärt hat.</p> <p>Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es die letzte der Geschäftsstelle bekanntgegebene Anschrift gerichtet war.</p> <p>Die Tagesordnung ist bei begründeten Anträgen zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens 10 Tage vor dem angesetzten Termin schriftlich bei der Geschäftsstelle beantragt hat. Die</p>



	<p>Ergänzungen der Tagesordnung sind zu Beginn der Versammlung bekanntzugeben und werden mit einfacher Mehrheit bestätigt.</p> <p>Anträge über die Abwahl des Präsidiums, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Delegiertenversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Delegiertenversammlung beschlossen werden.</p>
2.	<p>Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn diese vom Präsidium oder mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird. In diesen Fällen beträgt die Ladungsfrist zwei Wochen.</p>
3.	<p>Mitglieder der Delegiertenversammlung sind Präsidiumsmitglieder des BV sowie die jeweiligen Vorsitzenden der Mitgliedsverbände, welche beim BV gemeldet sind und Mitgliedsbeiträge zahlen.</p> <p>Bei Verhinderung ist der offizielle Vertreter mit schriftlicher Vollmacht, welche spätestens zu Beginn der Delegiertenversammlung vorzuliegen hat, zur Teilnahme berechtigt.</p>
4.	<p>Aufgaben der Delegiertenversammlung sind insbesondere</p>
a)	<p>über den Bericht des Präsidiums zu beschließen;</p>
b)	<p>die Mitgliedsbeiträge festzusetzen;</p>
c)	<p>über die Rechnung und Entlastung des Präsidiums zu beschließen;</p>
d)	<p>über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des BV zu beschließen;</p>
e)	<p>Wahl und Abwahl der Präsidiumsmitglieder; Wahl der Revisoren, wobei bzgl. der Revisoren nur eine einmalige Wiederwahl zulässig ist;</p>
f)	<p>Ehrenmitglieder zu ernennen und Ehrenmitgliedschaften abzuerkennen;</p>
g)	<p>über einen gegen den Ausschluss gerichteten Einspruch einer Mitgliedsorganisation endgültig zu entscheiden;</p>
5.	<p>Die ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Delegierten anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.</p> <p>Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der Stimmberechtigten erforderlich. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-, und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann das Präsidium von sich aus vornehmen.</p> <p>Die Delegiertenversammlung wird von einer Versammlungsleitung geleitet, welche zu Beginn gewählt wird.</p> <p>Die Wahlkommission wird durch Wahl mit drei Personen besetzt. Zu Beginn der Delegiertenversammlung wird ein Schriftführer gewählt.</p>
6.	<p>Über die Delegiertenversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.</p> <p>Einwendungen gegen das Protokoll sind innerhalb von vierzehn Tagen bei der Geschäftsstelle einzureichen. Endgültige Entscheidung wird vom Versammlungsleiter und Schriftführer getroffen.</p>



§ 8	Präsidium
1.	Das Präsidium leitet verantwortlich die Verbandsarbeit. Es hat das Recht, an allen Veranstaltungen der Mitgliederorganisationen mit beratender Stimme teilzunehmen. Ferner kann das Präsidium Beauftragte für Sonderaufgaben berufen.
2.	Das Präsidium besteht aus zehn betroffenen Mitgliedern, und zwar <ul style="list-style-type: none">• dem Präsidenten• zwei gleichberechtigten stellvertretenden Präsidenten• dem Schatzmeister• dem 1. Schriftführer• dem 2. Schriftführer• drei Beisitzern• der Frauenbeauftragten
3.	Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und seine beiden Stellvertreter, die den BV jeweils allein zu vertreten berechtigt sind. Die beiden Stellvertreter vertreten in diesem Sinne den Präsidenten nur in den Fällen seiner Verhinderung bei der Wahrnehmung des Amtes oder auf dessen Weisung und in Absprache. Der Schatzmeister besitzt die durch seine Aufgaben notwendigen Vertretungsbefugnisse.
4.	Die Präsidiumsmitglieder werden von der Delegiertenversammlung in offener, auf Antrag in geheimer Wahl jeweils für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die gewählten Präsidiumsmitglieder bleiben bei Fristablauf bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.
5.	Scheidet ein Präsidiumsmitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus oder ist ein Präsidiumsmitglied dauernd verhindert, so hat das Präsidium das Recht auf Selbstnennung durch Berufung neuer Präsidiumsmitglieder. Diese Berufung bedarf der Bestätigung durch die Delegiertenversammlung in der nächsten Sitzung.
6.	Das Präsidium tritt nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Geschäftsjahr zusammen. Es beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt die Stimme des Präsidenten. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Präsidiumsmitglieder anwesend sind.
7.	Über die Präsidiumssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Verfasser und vom Präsidenten oder einem Vertreter zu unterzeichnen ist. Einwendungen gegen das Protokoll sind binnen zwei Wochen nach Erhalt beim Präsidenten bzw. einem Vertreter schriftlich zu erheben.
8.	Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.
§ 9	Geschäftsführendes Präsidium
1.	Das Geschäftsführende Präsidium besteht aus dem Präsidenten, den zwei stellvertretenden Präsidenten und dem Schatzmeister.



2.	Das Geschäftsführende Präsidium bereitet Beschlüsse des Präsidiums vor und erteilt Empfehlungen für Beschlüsse des Präsidiums. Es kann im Rahmen der Verbandsarbeit selbständig Beschlüsse fassen, soweit sie nicht der Delegiertenversammlung vorbehalten sind, und diese durchführen.
3.	Das Geschäftsführende Präsidium tritt nach Bedarf, jedoch mindestens viermal im Geschäftsjahr zusammen. Es ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
4.	Bezüglich der Abstimmungen und der Protokollierung gelten die Bestimmungen für das Präsidium entsprechend.
§ 10	Fachkundiger Beirat und Arbeitskreise
1.	Das Präsidium beruft für die Dauer seiner Wahlzeit einen Fachkundigen Beirat zur medizinischen Beratung des BV.
2.	Das Präsidium kann zu seiner fachlichen Unterstützung Arbeitskreise und Patientennetzwerke einrichten.
§ 11	Geschäftsstelle und Geschäftsführer
1.	Zur Durchführung seiner Aufgaben unterhält der Bundesverband eine Geschäftsstelle.
2.	Zur Abwicklung der laufenden Geschäfte bestellt das Geschäftsführende Präsidium durch Dienstvertrag einen hauptamtlichen Geschäftsführer. Für die Berufung und Abberufung des Geschäftsführers ist das Geschäftsführende Präsidium verantwortlich.
3.	Der Geschäftsführer ist nach § 30 BGB als besonderer Vertreter in das Vereinsregister einzutragen.
4.	Der besondere Vertreter gem. § 30 BGB ist zuständig für alle wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten.
5.	Die Geschäftsordnung des Präsidiums und der Geschäftsführung sind Grundlage.
6.	Über die verbandsinternen Angelegenheiten ist der Geschäftsführer auch nach Beendigung der Geschäftsführertätigkeit zur Verschwiegenheit verpflichtet.
§ 12	Geschäftsjahr
	Das Geschäftsjahr des BV ist das Kalenderjahr.



Bundesverband der Kehlkopfoperierten e. V.

(Kehlkopflose, Rachen- und Kehlkopfkrebs-Erkrankte, Halsatmer)

Gemeinnütziger Verein

§ 13	Auflösung
1.	Die Auflösung des BV kann nur durch eine außerordentliche Delegiertenversammlung beschlossen werden. Zur Annahme des gestellten Antrages ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
2.	Im Falle der Auflösung des BV oder beim Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Restvermögen an die Deutsche Krebshilfe oder eine eventuelle Nachfolgeorganisation. Diese hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar im Sinne der Satzung des BV zu verwenden.
	Bad Kissingen, den 2. März 2018